

**Beilage zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am
18.12.2020 um 19.00 Uhr**

Tagesordnungspunkte:

TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021, den Dienstpostenplan, den Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Zahlungsverpflichtungen und über den Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den digitalen Flächenwidmungsplan

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages zum Betrieb der passiven Glasfaser-Infrastruktur.

nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von 2 Bauparzellen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Weihnachtsszuwendungen an die Bediensteten der Gemeinde.

TOP 7: Allgemeines

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

TOP 1: Genehmigung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Schraml stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle kein Einwand erhoben wird. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021, den Dienstpostenplan, den Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Zahlungsverpflichtungen und über den Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 lag in der Zeit vom 26.11.2020 – 11.12.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht. Dem Gemeinderat werden der Voranschlag, der Dienstpostenplan sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 samt Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 laut Entwurf beschließen, ebenso den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den digitalen Flächenwidmungsplan

Der Vorsitzende verliest folgenden Sachverhalt:

Der im Jahre 1994 in Kraft getretene Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eggern entspricht nur mehr bedingt den raumordnungsrechtlichen Anforderungen. Es war daher erforderlich, ein neues digitales, örtliches Raumordnungsprogramm zu erarbeiten, welches die Ergebnisse der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen, einen Erläuterungsbericht (inkl. Umweltbericht), ein Landschaftskonzept, ein Verkehrskonzept, ein örtliches Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan umfasst. Die Auftragsvergabe erfolgte an das Ziviltechnikerbüro Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH (3950 Gmünd).

Nach Durchführung der Grundlagenforschung, Erhebung sämtlicher erforderlicher Daten sowie nach zahlreichen Besprechungen mit Gemeindevertretern wurde der Entwurf des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes mit seinen Plänen und Konzepten in der Zeit vom 01.07.2020 bis 12.08.2020 öffentlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eggern zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Es bestand die Möglichkeit, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. In dieser Zeit langten keine schriftlichen Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Eggern ein.

Am 06.10.2020 erfolgte eine Besprechung und Befahrung mit der zuständigen Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, Frau DI Helma Hamader (Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung) auch im Beisein von Frau MMag Andrea Kaufmann (Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung).

Mit Anschreiben RU1-R-106/022-2019 vom 17.09.2020 wurde von der Abteilung RU1 (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) von der zuständigen Bearbeiterin, Frau MMag Andrea Kaufmann, das positive Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, Abt. BD1-N (BD1-N-8106/001-2019 vom 15.09.2020) übermittelt.

Am 05.11.2020 folgte per Anschreiben (RU1-R-106/022-2019) der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht RU1 das mit 02.11.2020 datierte raumordnungsfachliche Gutachten (RU7-O-106/053-2019-2018) der zuständigen Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, Frau DI Helma Hamader (Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung).

Die sich daraus ergebenden Abänderungen bzw. Ergänzungen wurden vom Ortsplaner (Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH) schriftlich als Gegenüberstellung des Entwurfs der Auflage zu dem Entwurf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit kurzer textlicher Erläuterung des Änderungs- bzw. Ergänzungsanlasses pro Punkt zusammengefasst und gemeinsam mit den Plandarstellungen mit den markierten Änderungen an Herrn Bürgermeister Karl Schraml übermittelt.

Bei der Sitzung am 10.12.2020 wurden die Änderungen vom Herrn Bürgermeister mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes besprochen und erörtert.

Die durch die Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH erstellte Zusammenfassung der sich aus dem vorliegenden Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung ergebenden konkreten Änderungen wurde an die Mitglieder des Gemeinderates vor der Gemeinderatsitzung zwecks Vorab-Information versendet.

Der Herr Bürgermeister erläutert bei der Gemeinderatssitzung anhand der Zusammenfassung der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH noch einmal die Abänderung bzw. Ergänzungen im Örtlichen Raumordnungsprogramm gegenüber dem aufgelegten Entwurf.

(Alle inhaltlichen Ausführungen zu den Abänderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf sind im beiliegenden Auszug aus dem Erläuterungsbericht, Kapitel 9 „Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf“ umfassend dargelegt. Dieser Auszug bildet als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.)

In weiterer Folge wird dem Gemeinderat die zu beschließende Verordnung zur Kenntnis gebracht.

VERORDNUNG

§ 1

DIGITALES, ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Gemäß den §§ 13 bis 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eggern in Form einer generellen Überarbeitung abgeändert und auf einer digitalen Grundlage neu dargestellt.

§ 2

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT, ALLGEMEINES ENTWICKLUNGSZIEL, BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept stellt ein Leitbild für die langfristige Entwicklung der Marktgemeinde Eggern dar und ist Bestandteil dieser Verordnung. Integrierte Bestandteile des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehene Plandarstellung sowie die ergänzenden Erläuterungen.
- (2) Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des Gemeindegebietes entsprechend dem Örtlichen Entwicklungskonzept als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung, sowie die Schaffung der nötigen Voraussetzungen, um ausreichende Wohn-, Erwerbs- und Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu gewährleisten.
- (3) Zur Sicherung der sozialen Strukturen und zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur wird eine weitgehende Beibehaltung der Bevölkerungszahlen angestrebt.

§ 3

ZIELE & MASSNAHMEN

Aufgrund der Leitziele des NÖ ROG 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., der Ergebnisse der durchgeführten Grundlagenforschung sowie in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept werden nachstehende Ziele festgelegt:

- **Die Marktgemeinde Eggern soll in ihrer Funktion als Wohnstandort gestärkt werden.**

Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Festlegung von kurzfristigen Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauland
- Festlegung von mittel- bis langfristigen Erweiterungs-möglichkeiten für Wohnbauland, auf die bei entsprechendem Bedarf zurückgegriffen werden kann

- **Trotz der historisch bedingten, lockeren Siedlungsstruktur sollen künftige Baulandausweisungen flächensparend, verdichtet und ökonomisch erfolgen.**

Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Schließung bestehender Baulücken
- Innenverdichtung
- Baulandmobilisierung
- Neuausweisung von Bauland ausschließlich im Anschluss an rechtskräftiges Bauland
- Sichergestellte Verfügbarkeit als Voraussetzung für Widmungsmaßnahmen
- Beschränkung der künftigen Siedlungsentwicklung (Siedlungsgrenzen)

- **Die Funktion der Marktgemeinde Eggern als Betriebsstandort soll erhalten werden:**

Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entsprechende widmungsrechtliche Absicherung bestehender Betriebsstandorte und Abwägung künftiger Erweiterungs-möglichkeiten für diese.
- Keine Neuausweisung isolierter Betriebsgebiete innerhalb der Siedlungsgebiete zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

- **Die Marktgemeinde Eggern soll in ihrer Funktion als Tourismusgemeinde (sanfter Tourismus) gestärkt werden.**

Dies soll durch folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Sicherstellung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen Nächtigungs- und Freizeitangebotes

- **Die in der Marktgemeinde Eggern vorhandenen hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen sollen erhalten werden.**

Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Festlegung von Siedlungsgrenzen
- Neufestlegung von Offenlandflächen

- **Das charakteristische Landschaftsbild soll erhalten werden (auch in Hinblick auf Tourismus und Naherholung)**

Dies soll durch folgende Maßnahme umgesetzt werden:

- Festlegung von Offenlandflächen
- Festlegung von Siedlungsgrenzen

- **Die Siedlungsräume sollen vor unerwünschten Beschattungen geschützt werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Festlegung von Offenlandflächen
 - Entsprechende Widmungsfestlegung im Grenzbereich von Forst- und Siedlungsflächen (Grünland-Grüngürtel)

- **Die ortsbildprägenden und ökologisch wertvollen Grünräume (z.B. Landschaftselemente, wertvolle Biotope) in der Marktgemeinde Eggern sollen als besondere Grünzonen erhalten werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahme umgesetzt werden:
 - Freihaltung dieser Flächen von Bebauung durch entsprechende Widmungsfestlegungen (Grünland-Parkanlage und Grünland-Freihaltefläche)

- **Landschafts- und ortsbildprägende Bereiche und Gebäude sollen erhalten werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahme umgesetzt werden:
 - Sicherung des Gebäudebestandes und dieser Flächen durch entsprechende Widmungsfestlegungen (Grünland-erhaltenswerte Gebäude)

- **Die Siedlungsgebiete sollen vor Naturgefahren (Überschwemmungen, Oberflächenwässer, Rutschungen,...) geschützt werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Freihaltung der Uferbereiche der Bäche und Gräben im Gemeindegebiet von einer möglichen Bebauung durch entsprechende Widmungsfestlegungen (Grünland-Parkanlage; Grünland-Freihaltefläche-Naturraum)
 - Berücksichtigung der Abflusswege von Oberflächenwässern, rutsch- und sturzgefährdeten Bereichen

- **Flächen für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet sind zu sichern.**
Dies soll durch folgende Maßnahme umgesetzt werden:
 - Absicherung dieser Flächen durch entsprechende Widmungsfestlegungen (z.B. Grünland-Sportstätte, Grünland-Spielplatz, Grünland-Parkanlage)

- **Eine geringstmögliche Beeinträchtigung von sensiblen Nutzungen sowie eine Aufhebung bzw. Minderung bestehender gegenseitiger Störungen verschiedener Nutzungen sollen gesichert werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Keine Neuausweisung isolierter Betriebsgebiete innerhalb homogener Wohnzonen
 - Keine großflächige Neuausweisung von Wohnbauland im Bereich bestehender Lärmquellen (z.B. Betriebsgebiete)
 - Festlegen von Pufferbereichen im Anschluss sensibler Nutzungen (Grünland-Freihaltefläche)

- **Die Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet soll gewahrt werden.**
Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Freihaltung der Sichtfelder relevanter Kreuzungsbereichen von Bebauung durch entsprechende Widmungsfestlegungen (Grünland-Grüngürtel-Verkehrstrennung)
 - Keine Siedlungsentwicklung im Freilandbereich der Landesstraßen L 63, L 8176 und 8178

- **Die in den Hintausbereichen oftmals innerhalb des Grünlandes situierten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude sollen abgesichert und auch für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umgebaut oder erneuert werden können.**
Dies soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Festlegung von potentiellen Hintausbereichen im Örtlichen Entwicklungskonzept
 - Absicherung dieser Flächen durch Ausweisung von entsprechenden Widmungsfestlegungen (Bauland-Agrargebiet-Hintaus)

§ 4

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 3950 Gmünd, unter der GZ. 979 verfasste Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Eggern dar.

Die Plandarstellung besteht aus zwei Blättern und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Die darin enthaltenen Widmungs- und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.

§ 5

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Dieses Örtliche Raumordnungsprogramm mit der im § 4 angeführten Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, welcher aus zwei Blättern besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist) sowie mit dem im § 2 angeführten Örtlichen Entwicklungskonzept, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die NÖ Landes-regierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisher gültige Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eggern aus dem Jahr 1994 außer Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung über die Erlassung eines neuen digitalen, örtlichen Raumordnungsprogrammes gem. § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., unter

Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf und der Ergebnisse des Umweltberichtes, wonach aus sämtlichen Planungsüberlegungen keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren und somit keine Überwachungsmaßnahmen notwendig sind, mittels beiliegender Verordnung zu beschließen.

Beilage:

- Kapitel 9 des Erläuterungsberichtes zur Überarbeitung und Ergänzung des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogrammes („Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf“); Verfasser: Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages

Der Bürgermeister berichtet, dass für den laufenden Betrieb des FTTH Netzes in der Marktgemeinde Eggern ein Betriebsführungsvertrag mit der NOEGIG notwendig ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Unterzeichnung eines Betriebsführungsvertrages mit der NOEGIG Service GmbH zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 und 6 siehe nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

TOP 7: Allgemeines

Da sonst nichts vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20:00 Uhr